



## Auftrag zur Strombelieferung Tarif Gewerbe Rauschberg 25 der Stromversorgung Ruhpolding GmbH (SVR)

### 1) Anschrift des Kunden

Bitte vollständig ausfüllen!

|                    |         |                 |
|--------------------|---------|-----------------|
| Firma              | Brache  |                 |
| Straße, Hausnummer |         |                 |
| PLZ                | Ort     |                 |
| E-Mail             | Telefon | Ansprechpartner |

StromVersorgung  
Ruhpolding GmbH  
Rathausstraße 12  
83324 Ruhpolding  
www.strom-ruhpolding.de

E-Mail:  
info@strom-ruhpolding.de

Unsere Kundenberater  
erreichen Sie unter:  
T (0 86 63) 88 28 0  
F (0 86 33) 88 28 33

### 2) Lieferanschrift (Nur ausfüllen, wenn abweichend von Punkt 1)

|                    |                   |               |
|--------------------|-------------------|---------------|
| Straße, Hausnummer | Stromzählernummer |               |
| PLZ                | Ort               | Einzugstermin |

### 3) Lieferbeginn ab

nächstmöglicher Termin  ab dem: \_\_\_\_\_

### 4) Messung (bitte ankreuzen)

Eintarifzählung  Zweitarifzählung (wenn Voraussetzung gegeben)

### 5) Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt zu den Preisen gemäß dem beigefügten Preisblatt mit den entsprechenden aktuellen Festlegungen. Die Allgemeinen Stromlieferbedingungen der SVR in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Stromliefervertrages. Sie finden Sie auf unserer Internetseite [www.strom-ruhpolding.de](http://www.strom-ruhpolding.de). Es ist ein maximaler Strombezug bis 100.000 kWh Jahresverbrauch möglich.

### 6) Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt mit dem im Bestätigungsschreiben der SVR genannten Datum in Kraft. Er hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2025, er verlängert jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit vom Kunden oder von der SVR gekündigt wird. Bei Umzug kann der Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Geschäftsführer:  
Anton Kottermair  
Sitz Ruhpolding  
Amtsgericht Traunstein  
HRB 114  
St. Nr. 163/115/40185  
Ust.-Id.-Nr. DE131563571

### 7) Angaben zur bisherigen Stromversorgung / Angaben zum Stromzähler

Achtung, falls Sie noch nicht Kunde bei der SVR sind: Um Ihren Antrag schnell ausführen zu können, bitten wir Sie um nachstehende Daten oder um die Zusendung Ihrer letzten Stromrechnung in Kopie.

|                           |                        |                      |
|---------------------------|------------------------|----------------------|
| bisheriger Stromlieferant | bisherige Kundennummer |                      |
| Stromzählernummer         | Vorjahresverbrauch     | heutiger Zählerstand |
| Marktlokation             | Messlokation           |                      |

Kreissparkasse  
Traunstein-Trostberg  
IBAN DE53 7105  
2050 0000 1903 30  
BIC BYLADEM1TST  
Volksbank Raiffeisenbank  
Rosenheim Chiemsee eG  
IBAN DE36 7116  
0000 0001 7100 01  
BIC GENODEF1VRR

### 8) Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die SVR mit der Lieferung von elektrischer Energie gemäß Ziffer 3 für die oben genannte Stromabnahmestelle. Ich bevollmächtige die SVR den, für die oben genannte Stromabnahmestelle derzeit bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag sowie einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen.  
 Der bisher bestehende Stromliefervertrag wurde bereits beim Lieferanten gekündigt.

**X**

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

### 9) Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich, der Rechnungsversand erfolgt per Post.

## 10) Angaben zur Abbuchung

Der Kunde ermächtigt die SVR, die Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen von seinem Konto abzubuchen.

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| IBAN                             | BIC   |
| Geldinstitut, Ort                | Name, Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend von Pkt. 1) |
| Datum, Unterschrift Kontoinhaber |   |

## 11) Preisbedingungen

### 11.1) Preisgarantie und Preisänderung für den Netto-Arbeitspreis Energie und den Netto-Grundpreis Energie, Sonderkündigungsrecht

Der Netto-Arbeitspreis Energie und der Netto-Grundpreis Energie werden bis zum **31.12.2025** garantiert. Für den Zeitraum nach Ablauf der Preisgarantie wird die SVR bei Änderungen des Netto-Arbeitspreises Energie und des Netto-Grundpreises Energie die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Postleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweiligen Preisänderungen gelten folgende Regeln:

- a) Die Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.
  - b) Anlass für die Preisänderungen sind Änderungen der Höhe der Bezugs- oder Vertriebskosten.
  - c) Der Umfang der Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen). Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.
  - d) Die SVR teilt dem Kunden Preisänderungen mindestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
- Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die SVR wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

### 11.2) Preisbedingungen und Preisänderungen für alle weiteren Preisbestandteile

Für alle weiteren Preisbestandteile, die nicht unter Ziffer 11.1 fallen und die in der jeweils gültigen Höhe zu bezahlen sind, gilt während der gesamten Vertragslaufzeit folgendes:

Bei einer Änderung des Arbeitspreises Netz, der KWKG-Umlage, der Offshore-Umlage nach § 17 EnWG, der Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG, der § 19 StromNEV-Umlage, der Konzessionsabgabe, der Stromsteuer, des Grundpreises Netz, der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung, etwaig anfallender Wandlerkosten oder der Umsatzsteuer wird dem Kunden der jeweils geänderte Wert ab dem Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Änderung ihre Wirkung entfaltet, in Rechnung gestellt. Sofern nach dem Datum des in der Preistabelle genannten Preisstands in Kraft tretende deutsche oder europäische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien bzw. auf diese gestützte Maßnahmen des Netzbetreibers zu einer unmittelbaren Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben oder Umlagen führen, werden dem Kunden diese neuen Steuern, Abgaben bzw. Umlagen ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Wirksamwerdens in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Preisänderungen aufgrund von Satz 2 und Satz 3 dürfen für die SVR keinen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben. Die SVR wird die einzelnen Preisbestandteile in der Rechnung gesondert ausweisen.

Hinweis: Die SVR weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sich die Strompreise insbesondere auch zum Zeitpunkt Lieferbeginn und auch rückwirkend gemäß o.g. Preismechanismus ändern können.

**Hinweis:** Ziffer 5 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen findet keine Anwendung. Für Preisänderungen gelten ausschließlich die Ziffern 11.1 und 11.2 dieses Auftrags.

## 12. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Die SVR beliefert die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt und der Kunde den Strom ausschließlich für den beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf nutzt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.